

Treuhandstiftung

erfolgreich und zielorientiert gründen



Inhalt

I.	Treuhandstiftung – Langfristige Förderung für den guten Zweck.....	1
I.1.	Treuhandstiftung, Stiftung oder Testamentsvollstreckung	1
I.2.	Klare Beschreibung des Stiftungszwecks	3
I.3.	Auswahl des richtigen Stiftungsträgers	3
I.4.	Langfristiges Konzept für die Kontrolle des Stiftungsträgers	4
I.5.	Erstellung einer Planungsrechnung für die Treuhandstiftung.....	4
I.6.	Steuerliche Optimierung bei der Gründung der Treuhandstiftung.....	5
I.7.	Treuhandstiftung mit testamentarischer Regelung abstimmen.....	6
II.	Fragen zur Treuhandstiftung – Wir beraten Sie gerne	6

I. Treuhandstiftung – Langfristige Förderung für den guten Zweck

Sie haben ein kleines Vermögen aufgebaut und möchten eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Zweck langfristig, auch nach dem Tode regelmäßig fördern? Sie möchten vielleicht zusätzlich ein wenig Steuern sparen. Dann ist die Treuhandstiftung vielleicht das Richtige für Sie!

In der Vermögensnachfolge spielt die Treuhandstiftung eine wichtige Rolle. Die Gründung einer Treuhandstiftung kann rechtlich innerhalb von wenigen Tagen erfolgen. Die Treuhandstiftung ist aber ein sehr langfristig angelegtes Projekt. Der Stiftungsgründer sollte sich aufgrund der nachfolgenden Fragestellungen mindestens **drei bis sechs Monate Zeit für die Gründung** nehmen.

- Stiftungsart: Treuhandstiftung, Stiftung oder Testamentsvollstreckung
- Klare Beschreibung des Stiftungszwecks
- Auswahl des richtigen Stiftungstreuhanders
- Langfristiges Konzept für die Kontrolle des Stiftungstreuhanders
- Erstellung einer Planungsrechnung für die Treuhandstiftung
- Steuerliche Optimierung bei der Gründung der Treuhandstiftung
- Gründung der Treuhandstiftung im Einklang mit der testamentarischen Regelung

I.1. Treuhandstiftung, Stiftung oder Testamentsvollstreckung

Eine Treuhandstiftung ist eine unselbständige Rechtspersönlichkeit. Die Treuhandstiftung schließt keine Rechtsgeschäfte in eigenem Namen ab, sondern wird von einem Rechtsträger, dem Stiftungstreuhandere/Stiftungsträger vertreten. Die Treuhandstiftung wird in der privaten

Vermögensnachfolge immer häufiger gewählt, wenn ein gemeinnütziger Zweck gefördert werden soll und das Stiftungsvermögen relativ klein ist. Die Zwecke der Stiftung sollen nicht durch das zugewendete Vermögen des Stifters erfüllt werden, sondern ausschließlich aus den **Erträgen** aus dem der Treuhandstiftung zugewendeten Vermögen. In Zeiten einer lang andauernden Niedrigzinsphase kann der Stiftungsertrag sehr niedrig ausfallen.

Die Treuhandstiftung hat gegenüber einer rechtlich selbständigen Stiftung folgende **Vorteile**:

- Der Gründungsvorgang einer Treuhandstiftung ist weniger formalisiert.
- Die Treuhandstiftung unterliegt nicht der gesetzlichen Stiftungsaufsicht.
- Die Stiftungssatzung einer Treuhandstiftung kann im Zeitablauf leichter geändert werden.
- Die Verwaltungskosten einer Treuhandstiftung sind geringer.
- Die steuerlichen Vorteile zwischen einer Treuhandstiftung und einer rechtlich selbständigen Stiftung unterscheiden sich nicht.
- Die Suche nach einem Stiftungstreuhandler ist regelmäßig einfacher als die Suche nach einem Stiftungsvorstand.
- Die Höhe der Kapitalausstattung ist frei wählbar. Bei einer rechtlichen Stiftung kann die Stiftungsbehörde eine Mindesthöhe fordern.
- Eine Treuhandstiftung kann auch mit ertraglosem Vermögen errichtet werden. Zum Beispiel einer Kunstsammlung.

Die Treuhandstiftung hat gegenüber einer rechtlich selbständigen Stiftung folgende **Nachteile**:

- Die Treuhandstiftung ist nicht Träger von Rechten und Pflichten.
- Eigentümer des Treuhandvermögens ist der Stiftungstreuhandler.
- Eine operativ tätige Stiftung mit Mitarbeitern und Außenauftritt kann nur sehr begrenzt als Treuhandstiftung ausgestaltet werden.
- Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist als Kontrolleur bei einer Treuhandstiftung nicht vorhanden.

Die Laufzeit einer Treuhandstiftung kann vom Stiftungsgründer wie bei einer rechtlich selbständigen Stiftung frei bestimmt werden. Soll die Treuhandstiftung erst nach dem Tode des Stifters und nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum gegründet werden, kann als eine Dauertestamentsvollstreckung eine Alternative sein. Bei einer Dauertestamentsvollstreckung wird im Testament festgelegt, dass ein bestimmter (gemeinnütziger) Zweck für eine gewisse Zeit aus dem bereitgestellten Vermögen gefördert wird. Der Testamentsvollstrecker führt diesen testamentarischen Willen nach dem Todesfall aus. Es handelt sich um eine Art Dauervermächtnislösung.

Die **Vorteile** einer Dauertestamentsvollstreckung gegenüber einer Treuhandstiftung sind:

- Die Dauertestamentsvollstreckung erfordert keine Gründung einer Treuhandstiftung.
- Die Bestellung eines Stiftungstreuhanders entfällt. Der Testamentsvollstrecker übernimmt die Funktion des Treuhänders und die Zweckerfüllung.
- Die Kosten der Dauertestamentsvollstreckung sind meist günstiger als die Verwaltungskosten der Treuhandstiftung.

Die **Nachteile** einer Dauertestamentsvollstreckung gegenüber einer Treuhandstiftung sind:

- Die Dauertestamentsvollstreckung kann maximal für 30 Jahre eingerichtet werden.
- Die Dauertestamentsvollstreckung beginnt erst mit dem Tode. Die Treuhandstiftung sollte vor dem Tode des Stifters gegründet werden.
- Der Testamentsvollstrecker muss nach dem Todesfall sein Amt nicht annehmen. Damit wird u.U. die Zweckerfüllung von den Erben ausgeführt / vom gerichtlich bestellten Testamentsvollstrecker.
- Die steuerlichen Vergünstigungen einer Treuhandstiftung, die zu Lebzeiten sehr attraktiv sind, können bei einer Dauertestamentsvollstreckung nicht genutzt werden.

I.2. Klare Beschreibung des Stiftungszwecks

Sehr wichtig ist, dass der Stiftungszweck und die Art der Erfüllung des Stiftungszwecks in der Stiftungssatzung der Treuhandstiftung sehr genau dargestellt werden. Nach dem Todestag kann der Stifter leider nicht mehr gefragt werden. Nach dem Todesfall ist die Stiftungssatzung maßgebend für alle erforderlichen Auslegungen. Probleme ergeben sich immer dann, wenn der Stiftungszweck zu eng beschrieben ist und der Stiftungszweck nach einer Weile nicht mehr realisiert werden kann.

Beispiel:

Der Stiftungszweck lautet: Förderung des Kindergartens der gemeinnützigen Einrichtung ABC für die Erziehung und Bildung der Kinder.

Fünf Jahre nach dem Todesfall des Gründers entscheidet sich die gemeinnützige Einrichtung ABC sämtliche Kindergärten aufzugeben.

PROBLEM:

Der Stiftungszweck kann nicht mehr erfüllt werden. Leider kann der Stifter nicht mehr gefragt werden, welche Einrichtung nun gefördert werden soll. Muss die Treuhandstiftung aufgelöst werden?

I.3. Auswahl des richtigen Stiftungsträgers

Die Auswahl des richtigen Stiftungstreuhandlers / Stiftungsträgers ist sehr wichtig für die Gründung einer Treuhandstiftung. Der Stiftungstreuhandler ist der Eigentümer des Stiftungsvermögens und muss den Stiftungswillen des Gründers vollständig und dauerhaft umsetzen. Folgende Dinge sollten bei der Auswahl des Stiftungstreuhandlers beachtet werden.

- Der Stiftungsträger muss – bei einer dauerhaften Stiftung - eine juristische Person sein, d.h. eine rechtsfähige Stiftung, ein eingetragener Verein, eine GmbH oder eine AG.
- Der Stiftungsträger sollte Erfahrungen mit Treuhandstiftungen haben.
- Der Stiftungsträger sollte ggf. als Stiftungstreuhandler zertifiziert sein.
- Die Kosten des Stiftungsträgers sollten vorab erörtert werden. Dabei sind nicht nur die Kosten für die Verwaltungstätigkeit, sondern auch für die Vermögensverwaltung (Fondsmanagement bei Kapitalvermögen) kritisch zu hinterfragen.
- Nicht jeder Stiftungsträger übernimmt Immobilienvermögen in seine Verwaltung. Das Risiko von größeren Instandhaltungsaufwendungen bei Immobilien wird langfristig immer entstehen.
- Die Anlagestrategie sollte der Stifter vorgeben und mit dem Stiftungstreuhandler abstimmen.
- Der Stiftungsträger sollte ggf. am Sitz der Stiftung tätig sein. Jährliche stattfindende Sitzungen können höhere Verwaltungskosten (Auslagenersatz) auslösen.
- Der Stiftungstreuhandler sollte ggf. aus dem Bereich des Stiftungszwecks kommen (z. B. Stiftung für Denkmalpflege als Stiftungstreuhandler für die Denkmalförderung).
- Steuerlich ist zu beachten, dass der Stiftungsträger nicht die gleichen Satzungszwecke verfolgen kann und von den gleichen Personen vertreten wird (OFD Frankfurt v. 30.08.2011, DStR 2012, Seite 610).

I.4. Langfristiges Konzept für die Kontrolle des Stiftungsträgers

Die Treuhandstiftung ist unselbständig. Der Stiftungsträger wird Eigentümer des Sondervermögens. Der Stiftungsträger sollte regelmäßig kontrolliert werden. Die Kontrolle bei der unselbständigen Treuhandstiftung ist von besonderer Wichtigkeit, weil die gesetzliche Stiftungsaufsicht für Treuhandstiftungen nicht zuständig ist.

Der Stifter sollte ein langfristiges Konzept für die Kontrolle des Stiftungsträgers festlegen. Zu Lebzeiten kann der Stifter selbst die Kontrolle übernehmen. Regelmäßig wird ein Stiftungsrat in einer Treuhandstiftung implementiert und vom Stifter auf Lebenszeit besetzt. Wer wird aber das Amt des Stiftungsrats nach dem Todesfall des Stifters übernehmen? Frühzeitig sind Gespräche zu führen, wer das Amt als Stiftungsrat übernehmen könnte und möchte. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung ist regelmäßig nicht vorgesehen.

Die Besetzung des Stiftungsrats ist wie bei einer rechtsfähigen Stiftung langfristig zu planen. Auch in 30 bis 50 Jahren sollte bei einer auf die **Ewigkeit konzipierten Stiftung** ein kompetenter Stiftungsrat vorhanden sein. Daher kann es zu empfehlen sein, dass der Stiftungsrat ein „geborenes“ Mitglied wird. Bei einer Förderstiftung für die Zwecke der Gemeinde X oder des Vereins Y kann als „geborenes“ Stiftungsratsmitglied ein Vertreter der Institution sein. Ein Interesse an der Kontrolle des Stiftungsträgers ist gegeben, denn später bei der Zweckerfüllung wird die eigene Einrichtung begünstigt.

I.5. Erstellung einer Planungsrechnung für die Treuhandstiftung

Für eine Treuhandstiftung sollte eine langfristige Planungsrechnung vor der Gründung erstellt werden. Eine langfristige Planungsrechnung verdeutlicht die Höhe der jährlichen Förderbeträge für die Zweckerfüllung. Wir empfehlen für die Treuhandstiftung einen Planungshorizont von **30 bis 50 Jahren**. Die Treuhandstiftung ist für die Ewigkeit konzipiert. Die Planungsrechnung ist ein wichtiges Entscheidungsinstrument für die Ermittlung und Gestaltung des Ausstattungsvermögens der Stiftung.

Folgende **Überlegungen** sind bei der Planungsrechnung einzubeziehen:

- Höhe der zu erwartenden Rendite des Stiftungsvermögens (Kapitalvermögen, Immobilienvermögen, sonstiges Vermögen)
- Höhe der zu erwartenden Verwaltungskosten für den Stiftungsträger
- Höhe der zu erwartenden Vermögensverwaltungskosten für den Wertpapierverwalter
- Wahl des Vermögenserhaltungskonzepts (nominales oder reales Kapitalerhaltungskonzept)
- Werden Vermögensumschichtungsgewinne für den Stiftungszweck verwendet?
- Soll die steuerliche freie Rücklage in der Vermögensrechnung bilanziert werden?
- Kosten für einen Stiftungsrat (Auslagenersatz).

Beispiel:

- Ausstattungsvermögen 100.000 €
- Rendite des Wertpapiervermögens 2,0 % p.a.
- Verwaltungskosten für Stiftungsträger 0,0 % p.a.
- Kosten der Wertpapierverwaltung 0,6 % p.a.
- Nominale Kapitalerhaltung
- Vermögensumschichtungsgewinne werden zweckentsprechend verwendet.
- Freie Rücklage im Steuerrecht wird in der Vermögensrechnung bilanziert.
- Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich.

Die Stiftung kann für den Stiftungszweck folgende Mittel verwenden:

- Die Stiftung kann im ersten Jahr 933 € für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- Die Stiftung hat nach 30 Jahren 29.980 € für gemeinnützige Zwecke gefördert.
- Die Stiftung hat nach 50 Jahren 52.432 € für gemeinnützige Zwecke gefördert.

Wird eine **freie Rücklage** in der Treuhandstiftung **nicht bilanziert** ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Die Stiftung kann im ersten Jahr 1.400 € für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- Die Stiftung hat nach 30 Jahren 42.000 € für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- Die Stiftung hat nach 50 Jahren 70.000 € für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die Planungsrechnungen zeigen, dass die Festlegung in der Satzung, wie das Stiftungsvermögen verwendet wird, einen erheblichen Einfluss auf die freien Fördermittel der Stiftung hat. Eine Planungsrechnung ist eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Stiftungssatzung.

Sollte das Stiftungsvermögen nur geringe Förderbeiträge erwirtschaften, kann alternativ ein Teil des Stiftungsvermögens zur dauerhaften Erhaltung dienen und ein Teil für die Stiftungszwecke verwendet werden. Je nach Gestaltung ergeben sich unterschiedliche steuerliche Auswirkungen.

I.6. Steuerliche Optimierung bei der Gründung der Treuhandstiftung

Die Ausstattung einer gemeinnützigen Treuhandstiftung mit finanziellen Mitteln ist im Einkommensteuerrecht besonders begünstigt. Voraussetzung ist, dass diese Mittel **dauerhaft** der Treuhandstiftung zur Verfügung gestellt und nicht für den Stiftungszweck verwendet werden.

Spenden an eine gemeinnützige Treuhandstiftung sind ebenfalls steuerlich begünstigt. Die steuerlichen Vergünstigungen zwischen laufenden Spenden und dem Ausstattungskapital unterscheiden sich jedoch erheblich.

Das Ausstattungskapital kann bis zu einer Höhe von 1.000.000 € steuerlich innerhalb von 10 Jahren von den erwirtschafteten Einkünften abgezogen werden. Bei einer Zusammenveranlagung kann sich eine Verdoppelung ergeben. Voraussetzung ist, dass die Stiftungsmittel dauerhaft in der Treuhandstiftung verbleiben.

Spenden an eine gemeinnützige Treuhandstiftung und Zuwendungen für das Ausstattungskapital, welches für Stiftungszwecke verwendet werden kann, ist nur begrenzt steuerlich abziehbar. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind 20 % als Spenden in der Einkommensteuer abziehbar. Spenden, die nicht in einem Jahr steuerlich geltend gemacht werden können, können ggf. im Folgejahr abgezogen werden. Besondere Nachteile beim Spendenabzug ergeben sich seit einigen Jahren durch die eingeführte Abgeltungssteuer bei Kapitalerträgen.

Bei einer Ausstattung einer Treuhandstiftung mit 100.000 € und erheblichen Einkünften des Stifters in der Einkommensteuer können damit unter Umständen große Steuerersparnisse erzielt werden. Der Staat beteiligt sich somit mittelbar an der Ausstattung der Treuhandstiftung, je nach Grenzsteuersatz in der Einkommensteuer bis zur Hälfte.

Eine weitere steuerliche Optimierung ist möglich, wenn Kapitalvermögen in Form von Wertpapieren, Fonds oder Zertifikaten auf die Treuhandstiftung übertragen werden soll. Es stellt sich die Frage, ob das Wertpapiervermögen zunächst verkauft werden sollte, um anschließend Barmittel in die Stiftung einzubringen oder ob die Wertpapiere erst in die Stiftung übertragen werden und dann ein Verkauf erfolgen sollte. Der Verkauf von Wertpapieren erfolgt regelmäßig, weil Stiftungsträger häufig ein besonderes Wertpapierrisiko nicht tragen wollen bzw. eine andere Anlagestrategie verfolgen.

Steuerlich kann der Wertpapierverkauf im eigenen Namen einen erheblichen Vorteil bringen. Wertpapiergewinne unterliegen teilweise nur dem Abgeltungssteuersatz. Die Steuerersparnis für eine Stiftungsausstattung oder Spende ermittelt sich aber aus den Grenzsteuersatz der Einkommensteuer. Die Steuerersparnis kann damit, je nach Gestaltung bei 20 – 25 % liegen.

I.7. Treuhandstiftung mit testamentarischer Regelung abstimmen

Vor der Gründung einer Treuhandstiftung sind die testamentarisch getroffene Regelung des Stifters und erbrechtliche Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche der gesetzlichen Erben in die Planung einzubeziehen.

Mit der Gründung einer gemeinnützigen Treuhandstiftung zu Lebzeiten, entreichert sich der Stifter seines Vermögens. Mit der Gründung einer gemeinnützigen Treuhandstiftung durch testamentarische Verfügung, erhalten gesetzliche Erben einen geringeren Vermögensteil.

Durch ein Testament kann der Stifter gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen. Es ist aber nicht möglich, den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch der Kinder und ggf. der Eltern auszuschließen.

Wird die Treuhandstiftung Alleinerbe oder erhält die Treuhandstiftung einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens innerhalb von 10 Jahren vor dem Todestag, dann können gegenüber der Treuhandstiftung (Stiftungsträger) Pflichtteilsansprüche, bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche von den gesetzlichen Erben geltend gemacht werden.

Diese Problematik sollte frühzeitig vor der Gründung einer Treuhandstiftung minimiert werden. Regelmäßig werden bei größeren Vermögen Pflichtteilsverzichtvereinbarungen mit den gesetzlichen Erben vereinbart.

II. Fragen zur Treuhandstiftung – Wir beraten Sie gerne

Sie haben weitere Fragen zum Thema **Treuhandstiftung**? Sie möchten eine rechtfähige Familienstiftung gründen und benötigen fachliche Unterstützung?

Wir beraten und betreuen Stiftungen im gesamten Bundesgebiet. Wir arbeiten kooperativ mit Stiftungsträgern in der Region und anderen Steuerberatern zusammen und geben unsere Expertise weiter.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches, kostenfreies Erstgespräch zur Verfügung. Rufen Sie uns unter 0431/54 55 912 an oder senden uns eine E-Mail an anfrage@revision-nachfolge.de.

Bitte beachten Sie, dass die o.a. Informationen den Rechtsstand 12/2020 haben und wir die Informationen mit großer Sorgfalt zusammengestellt haben. Haftungsansprüche können Sie aus diesem Newsletter nicht herleiten.